



## Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung vom 15.04.2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich zur Änderung der 6. Anordnung und Dienstanweisung vom 29. September 2021 folgende

### Allgemeinverfügung vom 21. Oktober 2021

I. Die 6. Anordnung und Dienstanweisung vom 29. September 2021 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 Buchst. c) wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Sitzungen“ die Wörter „mit der Ausnahme von Plenarsitzungen“ eingefügt.

b. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Unbeschadet des Abs. 2 wird für Ausschusssitzungen und sonstige parlamentarische Sitzungen dringend empfohlen, auch am Platz eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. im Fall von Abs. 2 Satz 2 ein Visier, sog. face shield, zu tragen.“

2. Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

**„7. Besonderes Hygienekonzept für Veranstaltungen**

Für Veranstaltungen im Landtag gilt ein besonderes Hygienekonzept, wonach bei der Anwendung von alternativen Zugangskonzepten (etwa 2G-Regel oder 3G plus-Regel) im Bereich des Veranstaltungsorts von Nr. 5 Buchst. a) und Nr. 6 abgewichen werden kann. Die sonstigen Regelungen dieser Anordnung und Dienstanweisung bleiben unberührt.“

3. Die bisherigen Nrn. 7 bis 9 werden Nrn. 8 bis 10.

II. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnungen wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22. Oktober 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2021 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Ziffer I. Nr. 1 mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft.

**Begründung:****1. Allgemeines**

Die vorliegende Änderungsverfügung hat notwendige Anpassungen und Klarstellungen in der 6. Anordnung und Dienstanweisung vom 29. September 2021 (im Folgenden 6. AuD) zum Gegenstand.

Einerseits wird – vorerst zeitlich bis zum 31. Oktober 2021 befristet – die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Plenarsitzungen grundsätzlich auch wieder am Platz eingeführt. Andererseits wird eine Regelung zu einem Hygienekonzept für Veranstaltungen im Landtag aufgenommen, womit ein flexibler Rahmen für die infektiologisch sichere Planung und Durchführung von Veranstaltungen gewährleistet wird.

Die zeitweise Wiedereinführung der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung in Plenarsitzungen erfolgt vor dem Hintergrund mehrerer aktuell aufgetretener Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die bei Personen mit direktem Bezug zum Landtag festgestellt wurden. Um weiterhin den notwendigen Gesundheitsschutz zu gewährleisten und auch die Funktionsfähigkeit des Landtags weiterhin sicherzustellen, sind daher zusätzliche Schutzmaßnahmen hinsichtlich der besonders sensiblen Plenarsitzungen geboten. An Plenarsitzungen nehmen besonders viele Mitglieder des Landtags sowie sonstige Personen (z.B. Beschäftigte des Landtagsamts) teil. Plenarsitzungen haben zudem im Vergleich zu sonstigen parlamentarischen Sitzungen auch oftmals eine längere Dauer.

Zwar gibt es im Plenarsaal für den Infektionsschutz der Mitglieder des Landtags insbesondere schon zwischen den Sitzen befindliche Trennscheiben und auch eine Lüftungsanlage, die Frischluft von außen zuführt. Daneben ist auch der hohe Anteil der durch Impfung vollständig Immunisierten unter den Mitgliedern des Landtags zu beachten (vgl. die Begründung der 6. AuD). Die konkreten Auswirkungen der kürzlich aufgetretenen Infektionsfälle sind aber noch nicht in Gänze zu überblicken: Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich weitere Personen mit direktem Bezug zum Landtag bislang unentdeckt infiziert haben und dass damit die Gefahr einer Weitertragung des Virus weiterhin besteht. Auch geimpfte Personen können sich grundsätzlich im Rahmen von Impfdurchbrüchen noch infizieren und den Virus weitergeben.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, gerade in Bezug auf die besonders sensiblen Plenarsitzungen vorerst erhöhte Vorsicht walten zu lassen und zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Daher wird Nr. 5 Buchst. c) Abs. 2 dahingehend geändert, dass die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung am Platz in Plenarsitzungen nicht mehr zulässig ist, auch wenn die sog. „Phase grün“ gilt. Diese Maßnahme ist vorerst befristet bis zum 31. Oktober 2021 und gilt daher für die am 27. Oktober 2021 angesetzte Plenarsitzung. Je nach Entwicklung der Infektionslage im Landtag wird dann über eine Verlängerung dieser Regelung oder auch über andere Maßnahmen zu entscheiden sein.

Anderes gilt für Ausschusssitzungen und sonstige parlamentarische Sitzungen: Hier darf die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz auch weiterhin abgelegt werden, soweit der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet ist und die Voraussetzungen der sog. „Phase grün“ vorliegen.

Ausschusssitzungen und sonstige parlamentarische Sitzungen sind im Vergleich zu Plenarsitzungen durch eine geringere Anzahl von teilnehmenden Abgeordneten und sonstigen Personen gekennzeichnet und haben zudem auch oftmals eine kürzere Sitzungsdauer. Da aber auch hier zurzeit besonders auf den Infektionsschutz zu achten ist, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Platz aus den vorgenannten Gründen dringend empfohlen.

---

**Bayerischer Landtag**

Davon unabhängig kann auch weiterhin in allen parlamentarischen Sitzungen, d.h. auch in Plenarsitzungen, die Mund-Nasen-Bedeckung am Redepult sowie für Redebeiträge und für die Sitzungsleitung am Platz abgelegt werden, soweit der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet ist.

Für Veranstaltungen im Landtag gilt ein besonderes Hygienekonzept: Soweit im Einzelfall der Zugang zu den Veranstaltungen nach einem besonderen Konzept (wie z.B. 2G oder 3G plus) geregelt wird und auch eine wirksame und umfassende Zugangskontrolle erfolgt, kann im eindeutig abgegrenzten Veranstaltungsort von Nr. 5 Buchst. a) und Nr. 6 der 6. AuD abgewichen werden. Die konkrete Ausgestaltung des jeweiligen Zugangskonzepts kann sich an den Maßgaben der 14. Bayerischen Infektionsschutzverordnung für freiwillig weitergehende Zugangsbeschränkungen in ihrer jeweiligen Fassung orientieren. Es ist der Koordinatorin für Arbeits- und Gesundheitsschutz vorab anzuzeigen.

Zur vertieften Darstellung der gegenwärtigen Infektionslage in Bayern wird ergänzend auf die Begründung der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Oktober 2021 verwiesen (BayMBI. 2021 Nr. 734, BayRS 2126-1-18G).

## **2. Begründung zu II.**

Zur Gewährleistung der mit den Anpassungen intendierten Zwecken wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Die sofortige Vollziehung dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtags: Die Ausweitung der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung in Plenarsitzungen soll gerade angesichts der aktuell aufgetretenen Fälle von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landtag einen erhöhten Infektionsschutz in den besonders sensiblen Plenarsitzungen gewährleisten. Um dieser aktuellen Entwicklung der Infektionslage mit dieser Maßnahme aber effektiv begegnen zu können, bedarf es einer unmittelbaren Umsetzung und damit der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung, da ansonsten das Ziel nicht mehr erreicht werden kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der nächsten Plenarsitzung am 27. Oktober 2021.

Auch die sofortige Geltung der neu eingeführten Grundregelung zu Veranstaltungen im Landtag liegt im öffentlichen Interesse. Damit wird die infektiologisch sichere Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Landtag umgehend ermöglicht. Der sofortigen Vollziehung dieser Regelung entgegenstehende Belange sind hingegen nicht ersichtlich.

Gez.  
Ilse Aigner  
Präsidentin des Bayerischen Landtags